

► Entschädigungsanspruch

ArbG fingiert Kündigungsgründe = ArbN erhält 20.000 EUR

| Fingiert der ArbG Kündigungsgründe, um unliebsame Betriebsratsmitglieder zu entfernen, ist dies eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und begründet Entschädigungsansprüche in Höhe von 20.000 EUR. |

So entschied das Arbeitsgericht Gießen (16.5.19, 3 Ca 433/17, Abruf-Nr. 209455). Der ArbG hatte ein Strategiekonzept entwickelt, um unliebsame Betriebsratsmitglieder zu entfernen. Danach sollten Lockspitzel die Betriebsratsmitglieder in Verruf bringen, Kündigungsgründe provozieren und erfinden. Ein als Zeuge vernommener Detektiv bestätigte den Vorwurf. Man habe dem ArbN einen Verstoß gegen das betriebliche Alkoholverbot untergeschoben, um eine fristlose Kündigung gerichtlich betreiben zu können. Auch sollte die Kollegin des ArbN, die Betriebsratsvorsitzende, von zwei weiteren Detektiven durch Beschimpfen und Bespucken zu Tätlichkeiten provoziert werden. Als diese nicht zuschlug, verletzte einer der Detektive den anderen und bezichtigte die Betriebsratsvorsitzende dieser Tätlichkeiten.

Die Kammer wertete die strategische Vorgehensweise des ArbG als schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung (§ 823 Abs. 1, § 830 Abs. 1, § 840 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und verurteilte ihn zur Entschädigung.

MERKE | In einem weiteren Verfahren (16.5.19, 3 Ca 435/17) bejahte das Arbeitsgericht Gießen die Frage, ob eine Ausschlussklausel im früheren Prozessvergleich die Entschädigungsansprüche ausschließe. Die ArbN schloss mit dem ArbG zwei Jahre nach dem Vorfall einen Prozessvergleich. Darin kamen die Parteien überein, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Abschließend vereinbarten sie, dass mit dem Vergleich sämtliche wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem inzwischen beendeten Arbeitsverhältnis, bekannt oder unbekannt, ausgeglichen seien. Das Gericht entschied, dass die Ausschlussklausel auch die geltend gemachten Entschädigungsansprüche erfasst.

► In eigener Sache

Sport- und Arbeitsrecht: Wo liegen die Schnittstellen?

| Die Schnittstellen zwischen Sport- und Arbeitsrecht werden immer vielfältiger. Nicht umsonst gibt es seit dem 1.7.19 den Fachanwalt für Sportrecht. Sie haben hierzu Fragen oder wünschen sich ein Webinar? Nutzen Sie unseren neuen Fragebogen und teilen Sie uns Ihre Anregungen für unsere künftige Berichterstattung mit. |

Ob im professionellen Sport oder im Freizeitsport: Arbeitsrechtler sind hier zunehmend gefragt, zum Beispiel bei der Gestaltung von individuellen Arbeits- und Aufhebungsverträgen für Sportler, Verhandlungs- und Prozessführung in Arbeitsgerichts- und Schiedsverfahren, Verfahren vor den Sportgerichten, der Beratung und Vertretung von Sportlern und Vereinen. Der Fragebogen ist anonym und abrufbar unter 209543. Bitte einfach ausfüllen und zurücksenden.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 209455

Schwere
Persönlichkeits-
rechtsverletzung

Weiteres Verfahren
zur Ausschluss-
klausel



DOWNLOAD

aa.iww.de

Abruf-Nr. 209543